

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
z.Hd. Frau Dr. Christina Nußbaumer  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Datum  
12. April 2023  
Unser Zeichen  
GZ: YOO/M/21/20  
Bearbeitet von  
Mag. Mario Kalod  
Telefon  
+43 732 654246-6320  
Elektronisch erreichbar  
[recht.ooe@younion.at](mailto:recht.ooe@younion.at)  
Anschrift  
Volksgartenstraße 34, 4020 Linz

**Betreff:** Stellungnahme zum OÖ.KBBG und OÖ.KBB-DG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zum Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sowie zum Oö. Kinderbildungs- und betreuungs-Dienstgesetz.

Grundsätzlich werden die dringend notwendigen Anpassungen im Kinderbildungs- und Betreuungsbereich in Oberösterreich auf Grund der Verhandlungen mit den Gewerkschaften GPA und younion begrüßt.

Im Einzelnen ergeben sich auf Grund des Begutachtungsentwurfs jedoch noch einige Fragestellungen, auf die wir gerne im Folgenden näher eingehen werden:

**Zum OÖ. KBBG:**

**Ad § 2 Abs. 1 Ziff. 10b:**

Die fachlichen Voraussetzungen für pädagogische Assistenzkräfte werden durch Verordnung der Landesregierung näher bestimmt. Wie in § 2 Abs. 1 Ziff. 10 leg. cit. bei den pädagogischen Fachkräften wäre auch hier ein Verweis auf die Verordnungsermächtigung in § 6a Oö. Kinderbildungs- und betreuungs-Dienstgesetz wünschenswert.

**Ad § 3b Abs. 1:**

Ein konkreter Stichtag zur Abmeldung wird unsererseits begrüßt. Die Formulierung „grundsätzlich bis 15. Juli...“ suggeriert, dass es hier eine Ausnahme von der Regel gibt, welche wiederum nicht definiert ist. Wir gehen davon aus, dass damit Fälle gemeint sind, in denen der 15. Juli auf keinen Arbeitstag fällt. Diesfalls regen wir eine Konkretisierung in der Form an, dass definiert wird, dass falls der 15.7. auf keinen Arbeitstag fällt, die Abmeldung bis zum nächsten Arbeitstag, der auf den 15. Juli folgt, möglich ist.

### **Ad § 7 Abs.1 Ziff. 5:**

In der gemeinsamen Grundsatzvereinbarung Bereich Elementarpädagogik, abgeschlossen zwischen dem Land Oö, dem Städtebund, dem Gemeindebund sowie der Gewerkschaft Younion-die Daseinsgewerkschaft und der Gewerkschaft GPA, vom 14. Dezember 2022 unter Punkt 13 und 14 wurde ein Absenken der Gruppengrößtenhöchstzahl im Kindergarten auf 21 Kinder bis zum Arbeitsjahr 2028/2029 vereinbart. Klar war, dass diese Reduktion für den gesamten Kindergartenbereich gelten soll, weshalb auch zwischen den einzelnen Organisationsformen nicht unterschieden wurde. Auf Grund dieser Vereinbarung ist daher die Kinderhöchstzahl in alterserweiterten Kindergartengruppen mit höchstens neun Kindern im volksschulpflichtigen Alter ebenfalls auf 21 zu reduzieren.

### **Ad § 7 Abs. 3:**

Anlass für die Novelle des OÖ. KBBG war ursprünglich unter anderem die Entlastung von den in der Kinderbildung und -betreuung Beschäftigten. Diese Maßnahme ermöglicht ein Gruppengefüge, in dem die Altersstruktur eine derart heterogene werden kann, dass dies zum einen kaum ermöglicht, den geforderten Bildungsauftrag in dieser Bandbreite zu bewerkstelligen und zudem eine erhöhte Belastung mit sich bringt. Grundsätzlich ist gegen alterserweiterte Gruppen nichts einzuwenden, jedoch sollte eine Bandbreite zwischen Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und jenen, die das volksschulpflichtige Alter bereits erreicht haben vermieden werden. Dies kann dadurch ermöglicht werden, dass keine Mischung dieser Altersgruppen in der alterserweiterten Gruppe stattfindet.

### **Ad § 7 Abs. 3b:**

Aus Sicht der Gewerkschaften handelt es sich dabei um keine auf Dauer ausgerichtete geeignete Organisationsform. Wenn überhaupt notwendig, so möge diese Organisationsform auf eine gewisse Dauer (mehrere Wochen) beschränkt werden. Zudem sollte hier noch klarstellend angefügt werden, dass der Mindestpersonalschlüssel jedenfalls einzuhalten ist. Allenfalls wäre eine Genehmigungspflicht durch die Bildungsdirektion wünschenswert.

### **Ad § 7 Abs. 6:**

Die Zustimmung der Bildungsdirektion zur Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl wird begrüßt. Es sollte in der Formulierung jedoch noch klargestellt werden, dass JEDE einzelne Überschreitung zu genehmigen ist und somit keine Pauschalgenehmigungen erteilt werden.

### **Ad § 9 Abs. 3:**

Hier wird geregelt, dass im Zuge einer Bedarfserhebung der Betreuungsbedarf zu erheben ist. Wir weisen darauf hin, dass der Terminus „Bedarfserhebung“ bereits in § 17 definiert ist und wir davon ausgehen, dass hier eine von § 17 abweichende Erhebung gemeint ist. Es sollte hier daher im Sinne der Rechtssicherheit ein eigener Terminus gefunden werden, welcher bestenfalls auch noch in dieser Gesetzesstelle definiert ist. Dies deshalb, da in der vorliegenden Formulierung auch noch unklar ist, wer diese „Erhebung“ durchzuführen hat.

Zudem ist uns die Voraussetzung von mindestens drei angemeldeten Kindern zur Offenhaltung des Kinderbildungs- und Betreuungsangebotes unklar, zumal in § 7 jeweils wesentlich höhere Mindestzahlen vorgesehen sind.

#### **Ad § 11 Abs. 3:**

Von der Bildungsdirektion wird regelmäßig ein Merkblatt zum Einsatz von Hilfskräften (künftig: pädagogische Assistenzkräfte) veröffentlicht. In diesem Merkblatt werden die „erforderlichen Assistenzkräfte“ näher definiert, weshalb wir hier einen Verweis auf diese Bestimmungen für notwendig erachten, da die gelebte Praxis zeigt, dass einigen Trägern dieses Merkblatt nicht bekannt ist.

#### **Ad § 12b:**

Grundsätzlich erachten die Gewerkschaften in Einzelfällen die Suspendierung als taugliches Mittel, um andere Kinder sowie das Personal in außergewöhnlichen Situationen vor nicht vertretbarer Gefährdung abzusichern. Klar ist, dass eine Suspendierung nur nach vorheriger Mitteilung an die Bildungsdirektion möglich sein kann. Umso mehr ist im Sinne des Kinderschutzes und des Kindeswohls eine verpflichtende Meldung von der Bildungsdirektion an die KJH vorzusehen, um gerade das von der Suspendierung betroffene Kind sowie dessen Eltern/Erziehungsberechtigte bestmöglich in dieser Situation unterstützen zu können. Wir sind der Meinung, dass eine langfristige Einbindung in die Gruppe nur durch eine fachgerechte Begleitung des betroffenen Kindes möglich wird und hier die Suspendierung als einziges Mittel zu kurz greift.

Genau aus diesem Grund erachten wir den möglichen Zeitraum einer Suspendierung zwischen 4 und 8 Wochen als zu lange.

#### **Ad § 29 Ziff. 4:**

Die tägliche Praxis zeigt, dass hier eine Klarstellung notwendig ist, dass die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für pädagogische Assistenzkräfte rückwirkend mit 1.3.2023 auch für die privaten Rechtsträger - wie in der Grundsatzvereinbarung unter Punkt 3. Vereinbart - zur Anwendung gelangen.

#### **Zum OÖ. KBB-DG**

#### **Ad § 8 Abs.3:**

Bei geteilter Gruppenführung muss jedenfalls gewährleistet sein, dass pro Gruppe in Summe gruppenarbeitsfreie Dienstzeit im Ausmaß des Abs. 2 zur Verfügung steht.

Bsp.: Geteilte Gruppenführung in einem Kindergarten: Pädagogin 1- 20 Stunden, Pädagogin 2 - 10 Stunden, ergibt für Pädagogin 1 somit 3,5 Stunden, für Pädagogin 2 1,75 Stunden - in Summe also an Stelle der 7 Stunden nur 5,25 Stunden. Die restlichen Stunden, um auf die 7 Stunden pro Gruppe zu kommen, sind wiederum dem Beschäftigungsausmaß entsprechend aufzuteilen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen bzw. sozialpartnerschaftliche Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Wolfgang Gerstmayer  
Landesgeschäftsführer GPA



Mag. Christian Jedinger  
Landesvorsitzender younion OÖ



Mag. Mario Kalod  
Landessekretär